



**Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz**



**Bayern Handwerk  
International**

2/2018

**Bau- und Montageleistungen  
deutscher Handwerksbetriebe  
in der **Slowakei****

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in die Slowakei</b> .....	<b>5</b>
1.1 Lieferung an Privatkunden und an Unternehmer ohne UID.-Nr. ....	5
1.2 Verkauf auf Messen und Ausstellungen in der Slowakei .....	6
1.3 Lieferung an Unternehmer mit UID-Nr. ....	6
1.4 Sonderregelungen für den Verkauf von Kfz in die Slowakei .....	7
1.5 Reihengeschäfte.....	8
1.6 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.).....	8
1.7 Zusammenfassende Meldung an das Finanzamt und Intrastat .....	9
1.8 Steuerliche Behandlung von (Handwerks-) Leistungen in der Slowakei einschließlich Lieferung mit Montage .....	10
1.8.1 Leistungen an Privatkunden (Nichtunternehmer).....	10
1.8.2 Übergang der Steuerschuld auf den slowakischen Kunden (Unternehmer) (Reverse-Charge-System) .....	12
1.9 Abführen der Umsatzsteuer in der Slowakei.....	13
1.10 Zurückholen in der Slowakei bezahlter MWSt (Vorsteuer).....	15
1.11 Verbrauchssteuern.....	17
<b>2 Vorübergehende Tätigkeit eines deutschen Unternehmers in der Slowakei</b> .....	<b>18</b>
2.1 Meldepflicht beim Arbeitsinspektorat .....	18
2.2 Meldepflicht beim Gewerbeamt .....	19
2.2.1 Regulierte Tätigkeiten im Handwerk .....	20
2.3 Anmeldung beim Arbeitsamt.....	21
2.3.1 Haftung bei Unteraufträgen in der Slowakei.....	23
2.4 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen .....	23
2.5 Versicherungsrechtliche Behandlung der Entsendung von Arbeitnehmern.....	23
2.6 Hinweise und Tipps .....	24
2.6.1 Unfallversicherung im Ausland.....	24
2.6.2 Kfz-Versicherung, Haftpflicht.....	24
2.6.3 Verkehrsunfall in der Slowakei.....	25
<b>3 Wichtige Hinweise für Baubetriebe</b> .....	<b>25</b>
3.1 Sonderbefugnisse im Bau- und Ausbaubereich.....	25
3.1.1 Bauleitung .....	26
3.1.2 Arbeiten im gefahrgeneigten Handwerk .....	26
3.2 Normen für Baustoffe .....	28
3.3 Besonderheiten des slowakischen Baurechts .....	29
3.4 Berechtigung für Planungs- und Ingenieur Tätigkeit .....	30

<b>4</b>	<b>Zahlungsverkehr mit der Slowakei .....</b>	<b>30</b>
<b>5</b>	<b>Vertragsgestaltung im Geschäft mit der Slowakei .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>33</b>

## Haftungsausschluss

Wir haben den Leitfaden nach bestem Wissen auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt. Die Inhalte in diesem Leitfaden werden ständig gepflegt.

Wir können dennoch keine Haftung übernehmen,

- für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben,
- für Wortlaut und Geltung der eingestellten Rechtsvorschriften. Es gilt stets die aktuelle, amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen offiziellen Verkündungsorgan veröffentlicht ist,
- für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Inhalts von Internetseiten, auf die wir im Leitfaden verwiesen haben. Der Inhalt dieser Internetseiten ist dynamisch und kann sich jederzeit ändern; wir machen ihn uns soweit ausdrücklich nicht zu Eigen.

Etwaige rechtliche Hinweise und Auskünfte sind unverbindlich. Wir erteilen keine Rechtsberatung.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern · Oberpfalz ist es nicht gestattet, diesen Leitfaden oder Teile davon zu verwerfen, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Folgende Seiten geben einen Überblick und Hinweise, was ein deutscher Unternehmer bei Lieferungen in die Slowakei sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Land zu beachten hat. Obwohl die Informationen mit Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Februar 2018

# 1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in die Slowakei

Seit der Mitgliedschaft der Slowakischen Republik in der Europäischen Union gibt es für Lieferungen in die Slowakei keine Zollabwicklung mehr. Sie können Ihre Produkte, Waren sowie benötigte Berufsausrüstung (Werkzeuge, etc.) ungehindert über die slowakische Grenze bringen.

Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie Lieferungen in die Slowakei bzw. Leistungen in der Slowakei umsatzsteuerlich behandeln können, falls Sie in der Slowakei selbst keine Betriebsstätte haben.

**Bitte beachten Sie:** Für den Verkauf von Kraftfahrzeugen gelten teilweise abweichende Bestimmungen!

Der Normalsatz der Mehrwertsteuer in der Slowakei beträgt 20 %, für bestimmte Produkte gibt es einen ermäßigten Satz von 10 % (Grundlebensmittel, wie z.B. Milch, Fleisch, Brot, einige Arzneien und Gesundheitshilfsmittel, Bücher und Drucksachen mit Werbeanteil bis 50 % des Inhaltes).

## Hinweis:

Bayerische Unternehmer sind oft verpflichtet, mit slowakischen Finanzämtern (in der Slowakei als Steuerämter bezeichnet) Kontakt aufzunehmen. Für Unternehmer mit wenig Erfahrung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr bzw. bei Unsicherheiten sollte immer fachkundiger Rat einholen werden.

## 1.1 Lieferung an Privatkunden und an Unternehmer ohne UID.-Nr.

Holt der slowakische Privatkunde bzw. der Unternehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer („UID-Nr.“) Ihre Produkte/Waren in Deutschland ab, liegt ein deutsches Inlandsgeschäft vor: Sie behalten die deutsche Mehrwertsteuer ein und führen sie an das deutsche Finanzamt ab.

Die Umsatzsteuer kann dem slowakischen Kunden bei der Ausfuhr in die Slowakei nicht erstattet werden.

Wenn Sie Ihre Waren/Produkte an Privatpersonen in der Slowakei befördern oder versenden (bzw. an Abnehmer, die keine slowakische UID-Nr. (s. unter Punkt 1.6) nennen können, können Sie die so genannte „Versandhandelsregelung“ anwenden. Sie ist sinnvoll, solange der deutsche MWSt-Satz niedriger als der entsprechende Satz im Zielland ist.

**Das heißt:** die Lieferung unterliegt der deutschen Umsatzsteuer, die Sie an den deutschen Fiskus abführen.

Dies geht allerdings **nur** unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag aller Waren, die Sie im Kalenderjahr in die Slowakei an Privatpersonen/Abnehmer ohne UID-Nr. befördern oder versenden, den **Schwellenwert** zum Tag der steuerbaren Leistung von 35 000 EUR nicht überschreitet.

Wurde diese Lieferschwelle im vergangenen Jahr überschritten oder geschieht das voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr, dann müssen Sie für Ihre

Lieferungen slowakische Umsatzsteuer verrechnen und an den slowakischen Fiskus abführen (wie das geht, siehe unten).

Allerdings gibt es zu dieser Regelung einige **Sonderregelungen bzw. Ausnahmen**, z. B.:

- Beim Versand von Waren, die Gegenstand der Verbrauchsteuer in der Slowakei sind, sind Sie zur Anmeldung beim slowakischen Zollamt in Bratislava noch vor dem ersten Versand dieser Ware verpflichtet.
- Sonderregelungen gelten für Lieferungen neuer Fahrzeuge (s. hierzu Punkt 1.4)
- Wenn die gelieferten Gegenstände in der Slowakei vom Lieferanten beziehungsweise von einem durch ihn beauftragten Subunternehmer installiert oder montiert werden, gilt folgende Regelung:

Liefert ein deutscher Unternehmer Ware inklusive Installation oder Montage an eine Privatperson, so unterliegt die Lieferung der slowakischen Mehrwertsteuer. Der deutsche Unternehmer ist zur Anmeldung beim slowakischen Steueramt in Bratislava und Bezahlung der Steuer verpflichtet.

## 1.2 Verkauf auf Messen und Ausstellungen in der Slowakei

Wenn Sie Waren oder Produkte auf slowakischen Messen, Ausstellungen, Märkten etc. an slowakische Privatkunden verkaufen (die Ihnen unmittelbar auf der Messe den entsprechenden „Auftrag“ geben), unterliegt dieser Verkauf der slowakischen Umsatzsteuer. Sie müssen diese an den slowakischen Fiskus abführen (wie das geht lesen bitte unter Punkt 1.9).

### Hinweis:

Auf slowakischen Messen und Ausstellungen müssen die Preise für den Endabnehmer immer in Brutto ausgepreist werden.

## 1.3 Lieferung an Unternehmer mit UID-Nr.

Wenn Sie ein fertiges Produkt / eine Ware an einen Abnehmer in der Slowakei liefern, liegt eine **umsatzsteuerfreie innerschweizerische Lieferung** vor, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Produkt wird entweder von Ihnen in die Slowakei gebracht oder versandt oder vom Abnehmer in Deutschland abgeholt.

- Der Abnehmer ist Unternehmer in der Slowakei und erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen in der Slowakei.

- Der Abnehmer unterliegt in der Slowakei der Mehrwertsteuer.
- Die Rechnung enthält sowohl Ihre UID-Nr. als auch die des slowakischen Erwerbers; außerdem muss der Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Umsatzsteuergesetz“ auf der Rechnung vermerkt sein.

Die Rechnung, die natürlich allen üblichen formalen Anforderungen entsprechen muss, darf nur einen Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer ausweisen.

Gegenüber der deutschen Finanzbehörde müssen Sie nachweisen können, dass Ihr geliefertes Produkt tatsächlich in die Slowakei verbracht wurde.

Der Unternehmer hat den Nachweis wie folgt zu führen:

1/ durch das Rechnungsdoppel und

2/ durch eine Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in der Slowakei gelangen ist (**Gelangensbestätigung** nach §§ 17a und 17c Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Bei Versand durch eine Spedition ist es ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem Beförderer befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah vorgelegt werden kann. Der Unternehmer muss aber eine schriftliche Versicherung des Beförderers besitzen, dass dieser über den Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.

#### **Beachten Sie bitte:**

Erwirbt der slowakische Unternehmer die Ware für private Zwecke, ist er umsatzsteuerlich wie ein Privatkunde zu behandeln.

## **1.4 Sonderregelungen für den Verkauf von Kfz in die Slowakei**

Wenn Sie ein **neues Fahrzeug** (Definition Neuwagen: weniger als 6000 km auf dem Tacho und nicht mehr als 6 Monate in Deutschland oder der übrigen EU zugelassen) an eine slowakische Privatperson oder einen Unternehmer ohne UID-Nr., welches in der Slowakei zum Betrieb registriert werden soll, in die Slowakei liefern, hat der Erwerber in der Slowakei die Mehrwertsteuer zu entrichten.

Sie erstellen eine Rechnung ohne MWSt, Verbringungsnachweis nicht vergessen!

Wenn Sie in Ihrem Geschäft in Deutschland einen **Gebrauchtwagen** (Definition Gebrauchtwagen: mehr als 6000 Tacho-Kilometer oder länger als 6 Monate in Deutschland oder der übrigen EU zugelassen) an einen slowakischen **Privatkunden** verkaufen, berechnen Sie 19% deutsche MWSt, die Sie ganz normal in Deutschland abführen.

Geht der **Gebrauchtwagen** an einen slowakischen **Unternehmer** (s. o.), liegt eine **innergemeinschaftliche USt-freie Lieferung** vor: Nettorechnung, UID-Nummern, Verbringungsnachweis (s. Punkt 1.3 vorletzter Absatz).

**Bitte beachten Sie als Kfz-Händler:**

Innergemeinschaftliche USt-freie Lieferung und Differenzbesteuerung schließen sich aus!

## 1.5 Reihengeschäfte

Oft kommt es vor, dass mehrere Unternehmen hintereinander an einem Auftrag beteiligt sind. Wenn im Rahmen solcher Reihengeschäfte innergemeinschaftliche Grenzen überschritten werden, ist immer darauf zu achten, wo jeweils der Ort der Lieferung ist. Davon hängt ab, bei welchem Schritt die innergemeinschaftliche USt-freie Lieferung erfolgt und wie die anderen Schritte umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind. Mit der Beförderung oder Versendung von Waren in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates kann nur eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UstG bewirkt werden.

Beispiel:

Ein deutsches Bauunternehmen B beauftragt den deutschen Schreiner S, 100 Fenster auf die Baustelle C in der Slowakei zu liefern. S bezieht die Fenster von dem deutschen Hersteller F.

- a) S beauftragt einen Spediteur mit der Lieferung nach C: dann gilt:
  - die Rechnung von F an S wird mit deutscher MWSt ausgestellt (Inlandsgeschäft),
  - die Rechnung von S an B erfolgt ohne MWSt, da S eine innergemeinschaftliche Lieferung durchgeführt hat (er bekommt in Deutschland die Verfügung über die Fenster und veranlasst die Verbringung über die Grenze).B verwendet seine slowakische UID-Nr.
  
- b) F beauftragt den Spediteur mit der Lieferung nach C: dann gilt: die Rechnung von F an S erfolgt ohne MWSt, da F die innergemeinschaftliche Lieferung durchführt, die Rechnung von S an B wird mit slowakischer MWSt ausgestellt (Ort der Lieferung ist die Slowakei). S muss die MWSt in der Slowakei anmelden und abführen, B kann sie in der Slowakei als Vorsteuer geltend machen.

## 1.6 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)

Ein Unternehmen, das der Erwerbsbesteuerung unterliegt, kann sich eine UID-Nr. zuteilen lassen. Im Geschäftsverkehr unter Mitgliedsländern der Europäischen Union ist die UID-Nr. eines Geschäftspartners ein Zeichen dafür, dass es sich um ein Unternehmen handelt, mit dem „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen“ durchgeführt werden können.

Für eine Lieferung in die Slowakei benötigen Sie zunächst selbst diese UID-Nr. Sie können ihre Zuteilung online beantragen unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) → „Vergabe einer USt-ID.“ oder beim:

**Bundeszentralamt für Steuern**

Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2

D-66740 Saarlouis

Telefon +49 228 406 0, +49 228 406 1222

Telefax +49 228 406 3801

[www.bzst.de](http://www.bzst.de)

Stellen Sie dort (am einfachsten per Fax) einen formlosen Antrag, der den rechtlich exakten Namen und die Anschrift Ihres Betriebes enthält, Ihr für die Umsatzbesteuerung zuständiges Finanzamt sowie die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden.

Erfahrungsgemäß ist normalerweise damit zu rechnen, dass die Zuteilung innerhalb von drei Wochen erfolgt.

Bei der gleichen Dienststelle können Sie auch die UID-Nummern überprüfen lassen, die Ihnen von Geschäftspartnern aus dem EU-Ausland genannt werden:

„1. Ist folgende UID-Nr. .... gültig?

2. Ist diese UID-Nr. dem Unternehmen XY in .... zuzuordnen?“

Eine einfache und schnelle Überprüfung von UID-Nummern ist online über folgende Internet-Adresse möglich:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR>

oder

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do)

## 1.7 Zusammenfassende Meldung an das Finanzamt und Intrastat

Wenn Sie umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in die Slowakei ausgeführt haben, oder Leistungen für slowakische Unternehmer im Rahmen eines Reverse-Charge-Systems erbracht haben, müssen Sie (unabhängig von der Angabe in Ihrer USt-Anmeldung) an das Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis **zusammenfassende Meldungen** (ZM) abgeben. Der Meldezeitraum ist im Regelfall der Kalendermonat. Die Meldungen müssen authentifiziert übermittelt werden. Eine nicht authentifizierte Übermittlung von zusammenfassenden Meldungen über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ist nicht mehr zulässig. Zusammenfassende Meldungen können dann nur noch über das ElsterOnline-Portal oder das BZStOnline-Portal mit einer entsprechenden Authentifizierung übermittelt werden.

Info: **BfS**, Telefon +49 228 406 3802 oder Fax +49 228 406 3801, -3753 oder im Internet: [www.bzst.de](http://www.bzst.de) → Elektronische Übermittlung von Daten an das BZSt.

Wenn Ihre innergemeinschaftlichen USt-freien Lieferungen in die Slowakei im Vorjahr EUR 500.000,- überschritten haben oder im laufenden Jahr überschritten werden, sind Sie verpflichtet, monatliche **INTRASTAT**-Meldungen ans Statistische Bundesamt abzugeben (nötigenfalls auch „Nullmeldungen“).

Info: Statistisches Bundesamt  
Außenhandel  
65180 Wiesbaden  
Telefon +49 611 75 4525, -2481 Fax +49 611 75 3965  
E-Mail: [gruppe-g3@destatis.de](mailto:gruppe-g3@destatis.de)

Genauere Information zu den Formularen und zum Ausfüllen im Internet  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/OnlineMelden.html>

Die Meldungen können auch übers Internet abgegeben werden  
(Info: +49 611 75 2349, -4417, -3238 oder unter [idev-intrahandel@destatis.de](mailto:idev-intrahandel@destatis.de)).

## 1.8 Steuerliche Behandlung von (Handwerks-) Leistungen in der Slowakei einschließlich Lieferung mit Montage

Wenn Sie Produkte in der Slowakei einbauen, montieren, etc. oder direkt handwerkliche Dienstleistungen für slowakische Auftraggeber in der Slowakei erbringen, unterliegen Sie grundsätzlich der slowakischen Umsatzsteuer.

Folgende Beispiele sollen den Begriff der „Leistung“ genauer erläutern:

Wenn ein deutscher Schreiner Möbel in die Slowakei versendet, dann handelt es sich um eine **Warenlieferung**, auch wenn er in der Slowakei z. B. noch einige Möbelteile zusammenschraubt, die transportbedingt getrennt befördert werden mussten. Baut er jedoch (z. B. unter Verwendung mitgebrachter Kleinmaschinen, etc.) die Möbel in die Wohnung seines slowakischen Auftraggebers ein und ist der Wert dieser Einbauleistung nicht unerheblich, dann unterliegt diese „Werklieferung“ der slowakischen Umsatzsteuer: Ort der **Leistung** ist die Slowakei. Die in Deutschland gefertigten Elemente sowie der Einbau werden dabei normalerweise als wirtschaftliche Einheit gesehen.

### 1.8.1 Leistungen an Privatkunden (Nichtunternehmer)

Wird eine der im Folgenden aufgeführten Leistungen an einem slowakischen **Privatkunden** erbracht, sind Sie zur Anmeldung und Bezahlung der Mehrwertsteuer in der Slowakei verpflichtet:

- Leistungen im Zusammenhang mit einer in der Slowakei liegenden Immobilie, d.h. sämtliche Bau- und Ausbauarbeiten, Leistungen eines Sachverständigen, Architekten, Bauleiters, Bauaufsicht, Leistungen eines Immobilienbüros, Einräumung dinglicher Rechte, Gewährleistung der Unterkunft, etc.
- Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels, wenn das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich in der Slowakei übergeben wird.  
Eine kurzfristige Vermietung liegt vor, wenn die Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 90 Tagen bei Schiffen und von nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln erfolgt

- In der Slowakei veranstaltete kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind
- Personenbeförderung (der in der Slowakei realisierte Abschnitt der Beförderung)
- Innergemeinschaftliche Güterbeförderung, wenn die Beförderung in der Slowakei beginnt
- Das in der Slowakei erfolgte Beladen, Einladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende selbständige Leistungen
- In der Slowakei erfolgte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände
- Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Slowakei)
- Vermittlungsleistungen, wenn Ort der vermittelten Leistung in der Slowakei liegt
- Beratungs-, Ingenieurs-, technische, Rechts-, Buchführungs-, Wirtschaftsprüfers-, Übersetzers-, Dolmetschers- und andere ähnliche Dienstleistungen, ebenso wie die Datenverarbeitung und Überlassung von Informationen

**Hinweis:**

Sie haben die Anmeldung zur Registrierung beim Steueramt Bratislava1

**Daňový úrad Bratislava 1**

Radlinského 37

P.O.BOX 89

817 89 Bratislava

Telefon: +421 2 5737 8-111, -195

Fax: +421 2 5737 8900

E-Mail: [du.ba1@ba.drsr.sk](mailto:du.ba1@ba.drsr.sk)

noch vor der ersten Erbringung der steuerbaren Leistung zu stellen. In der Anmeldung zur Registrierung haben Sie alle UID-Nummern anzuführen, die Ihnen in Deutschland und in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugeteilt wurden.

Das entsprechende Formular zur Registrierung beim Finanzamt Bratislava 1 ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://pfseform.financnasprava.sk/Formulare/eFormVzor/REG/form.293.html>

Ist Ihr Kunde in der Slowakei **vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei**, so gibt es eine Sonderform für die umsatzsteuerliche Behandlung Ihrer Leistung (Punkt 1.8.2).

## 1.8.2 Übergang der Steuerschuld auf den slowakischen Kunden (Unternehmer) (Reverse-Charge-System)

Die Grundregel sagt, dass als Ort einer Dienstleistung (d.h. das Ort der Bezahlung der Steuer) der Ort gilt, an dem **der Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen, die sich nach der Grundregel richten, hat der slowakische Leistungsempfänger die Steuer zu erklären und zu bezahlen.

Beispiel der Leistungen, wo der slowakische Leistungsempfänger die Steuer zu erklären und zu bezahlen hat:

- Leistungen im Zusammenhang mit einer in der Slowakei liegenden Immobilie, d.h. sämtliche Bau- und Ausbauarbeiten, Leistungen eines Sachverständigen, Architekten, Bauleiters, Bauaufsicht, Leistungen eines Immobilienbüros, Einräumung dinglicher Rechte, Gewährleistung der Unterkunft, etc.
- Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels, wenn das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich in der Slowakei übergeben wird.  
Eine kurzfristige Vermietung liegt vor, wenn die Vermittlung über einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 90 Tagen bei Schiffen und von nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln erfolgt
- In der Slowakei veranstaltete kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind
- Der in der Slowakei realisierte Abschnitt der Personenbeförderung
- Güterbeförderung
- Das Beladen, Einladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende selbständige Leistungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände
- Vermittlungsleistungen
- Übertragung und Abtretung von Urheberrechten, Patenten, Lizenzen, Schutzmarken ähnlichen Rechten
- Werbedienstleistungen
- Beratungs-, Ingenieurs-, technische, Rechts-, Buchführungs-, Wirtschaftsprüfers-, Übersetzers-, Dolmetschers- und andere ähnliche Dienstleistungen, ebenso wie die Datenverarbeitung und Überlassung von Informationen
- Vermietung beweglicher Sachen, ausgenommen alle Arten von Beförderungsmitteln

Auf der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Es muss ein Hinweis auf die Entstehung der Steuerschuld vermerkt werden (ein solcher Hinweis kann unabhängig davon auch schon im zugrunde liegenden Vertrag sinnvoll sein).

**Um deutlich zu machen, dass es sich um eine Rechnung nach dem Reverse-Charge-System handelt, sollte in der Slowakei unbedingt folgender Text auf die Rechnung:**

**a) bei Leistungen:**

PRENESENIE DAŇOVEJ POVINNOSTI

Prijemca služby priznáva a platí daň z pridanej hodnoty v Slovenskej republike.

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Der Leistungsempfänger hat die Mehrwertsteuer in der Slowakischen Republik zu erklären und zu bezahlen.

**b) bei Warenlieferung inkl. Installierung oder Montage:**

PRENESENIE DAŇOVEJ POVINNOSTI

Prijemca tovaru s inštaláciou alebo montážou priznáva a platí daň z pridanej hodnoty v Slovenskej republike.

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Der Empfänger der Ware inkl. Installierung oder Montage hat die Mehrwertsteuer in der Slowakischen Republik zu erklären und zu bezahlen.

Nach dieser Regelung

- berechnet der Rechnungsempfänger auf der Grundlage des slowakischen Steuersatzes die Umsatzsteuer selbst,
- deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und
- zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab.

**Wichtiger Hinweis:**

**Der Übergang der Steuerschuld an einen deutschen oder anderen EU-Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei ist nicht möglich, auch wenn er in der Slowakei zur Mehrwertsteuer registriert ist und über eine slowakische UID-Nr. verfügt. (Registrierung nach § 5 des Gesetzes Nr. 222/2004 Sg. zur Mehrwertsteuer).**

## **1.9 Abführen der Umsatzsteuer in der Slowakei**

Zuständig für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei keinen Sitz oder Betriebsstätte haben, ist das Steueramt Bratislava 1:

**Daňový úrad Bratislava 1**

Radlinského 37

P.O.BOX 89

817 89 Bratislava

Telefon: +421 2 5737 8 111

Fax: +421 2 5737 8 900

E-Mail: [du.ba1@ba.drsr.sk](mailto:du.ba1@ba.drsr.sk)

Öffnungszeiten:

Mo 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00

Mi 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00

Abgabestelle: täglich

Das entsprechende Formular zur Registrierung beim Steueramt Bratislava 1 ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://pfseform.financnasprava.sk/Formulare/eFormVzor/REG/form.293.html>

### **Hinweis:**

Sie haben die Anmeldung zur Registrierung beim Steueramt Bratislava 1 noch vor der ersten Erbringung des steuerbaren Umsatzes zu stellen. In der Anmeldung zur Registrierung haben Sie alle UID-Nummern anzuführen, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt wurden.

Folgende **Anlagen** sind dem Antrag beizufügen:

- Original oder beglaubigte Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister inkl. einer amtlichen Übersetzung ins Slowakische

Dem Steueramt ist auch eine Bankverbindung mitzuteilen.

Die Registrierung kann ein slowakischer Steuerberater oder eine andere dazu schriftlich ermächtigte Person beantragen, die Unterschriften an der Vollmacht müssen amtlich beglaubigt werden. Die Registrierung zur Mehrwertsteuer ist auch elektronisch mit einer elektronischen Unterschrift möglich.

### **Steuererklärung:**

Ein EU-Steuerpflichtiger ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei hat binnen 25 Tagen ab Ende des Besteuerungszeitraums eine Steuererklärung abzugeben.

Ein deutscher Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei, der zur Mehrwertsteuer in der Slowakei registriert ist, muss keine negative Erklärung (so genannte Null-Meldung) abgeben.

Die Steuererklärung ist beim Steueramt Bratislava 1 (Adresse s. oben) abzugeben. Die Abgabe der Steuererklärung ist seit 1.1.2014 nur elektronisch möglich.

Formular der Erklärung:

<http://www.finance.gov.sk/Default.aspx?CatID=7197>

→ vzor daňového priznania k DPH

Zur elektronischen Abgabe des Umsatzsteuerformulars muss die Firma entweder eine elektronische Unterschrift bei einer autorisierten Stelle einrichten, oder sich bei der Finanzdirektion der Slowakischen Republik direkt registrieren lassen.

### 1/ Registrierung bei der Finanzdirektion

Aufgrund der Vereinbarung mit der Finanzdirektion der Slowakischen Republik wird die sog. elektronische Signatur (elektronická značka) erteilt, die gegenüber der Finanzbehörde die Funktion einer elektronischen Unterschrift erfüllt und eine breite E-Kommunikation ermöglicht. Die Vereinbarung (Dohoda o spôsobe doručovania písomností elektronickými prostriedkami) wird aufgrund der Registrierung über die Webseiten der Finanzdirektion und ihrer Autorisierung durch das slowakische Steueramt abgeschlossen.

Registrierung: <https://www.financnasprava.sk/en/businesses/taxes-businesses/value-added-tax>

### 2/ Elektronische Unterschrift

In der Slowakischen Republik gibt es folgende autorisierten Stellen:

#### **D. Trust Certifikačná Autorita, a.s.**

Plynárenská 7/C  
821 09 Bratislava 2  
Telefon : +421 2 58 222 153  
Fax : +421 2 58 222 777  
E-Mail : [info@dtca.sk](mailto:info@dtca.sk)  
[www.dtca.sk](http://www.dtca.sk)

#### **Prvá slovenská certifikačná autorita**

Borská 6  
841 04 Bratislava  
Telefon +421 2 35 000 100  
Fax +421 2 35 000 799  
E-Mail: [support@psca.sk](mailto:support@psca.sk)  
[www.psca.sk](http://www.psca.sk)

#### **Certifikačná autorita Disig CA Disig, a.s.**

Záhradnícka 151  
821 08 Bratislava  
Telefon: +421 2 20850 140  
Fax +421 2 20850 141  
E-Mail: [disig@disig.sk](mailto:disig@disig.sk)  
[www.disig.sk](http://www.disig.sk)

Weitere autorisierte Stellen sind nur für Klienten von Banken, Versicherungsanstalten, bzw. für Vertragspartner bestimmt.

## **1.10 Zurückholen in der Slowakei bezahlter MWSt (Vorsteuer)**

### **Erstattungsverfahren:**

Deutsche Unternehmen, die in der Slowakei weder eine Betriebsstätte haben noch umsatzsteuerlich registriert sind, und die im Kalenderjahr keine

Leistungen (mit Ausnahme von Leistungen, für die der Leistungsempfänger Umsatzsteuer entrichtet) erbringen, können für dieses Jahr die Rückerstattung der Umsatzsteuer beantragen, die sie beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen in der Slowakei bezahlt haben.

Die Regelungen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren wurden gemäß der Richtlinie 2008/9/EG vom bisherigen Papierverfahren auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Wege die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 EUR, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 EUR beträgt. In begründeten Fällen kann die Vorlage der Originalrechnungen verlangt werden.

Der Vergütungsantrag ist bis spätestens 30.09. des Folgejahres zu beibringen. Deutsche Unternehmen reichen ihre Anträge nicht mehr direkt beim slowakischen Steueramt, sondern über ein elektronisches Portal bei Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein. Das BZSt prüft die Anträge insbesondere auf Vorliegen der Unternehmereigenschaft. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, leitet es die Anträge über die elektronische Schnittstelle in die Slowakei weiter.

Einzelheiten des Verfahrens sind im Web-Portal des BZSt veröffentlicht:

[www.bzst.de](http://www.bzst.de)

link: Umsatzsteuervergütung – inländische Unternehmen

Die Belege müssen mindestens folgende Daten enthalten:

- Handelsfirma, Sitz und USt-IdNr. der Person, die steuerbare Leistung erbringt
- Handelsfirma, Sitz der Person, für die steuerbare Leistung erbracht wird
- Registriernummer des Beleges
- Datum der Erbringung der steuerbaren Leistung
- Steuersatz und Steuerbemessungsgrundlage in Euro
- Gesamtumfang des Anspruches auf Rückerstattung in Euro
- Art des Gegenstandes der steuerbaren Leistung

Die Mehrwertsteuerrückerstattung kann ab einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Kalendermonaten bis zu einem Zeitraum von einem vollen Kalenderjahr beantragt werden.

Man kann nur dann einen Antrag auf MWSt-Rückerstattung für weniger als drei Monate stellen, wenn es sich um die letzten Monate des Jahres handelt und dieser Zeitraum insgesamt weniger als drei volle Monate umfasst. Dann kann der Antrag auch Steuerrückerstattungen von Käufen von Waren und Dienstleistungen bzw. Wareneinfuhren enthalten, die in den vorherigen Anträgen nicht enthalten waren, aber sich noch auf das entsprechende Kalenderjahr beziehen. Der Antrag darf dabei keine Steuerrückerstattung enthalten, die sich auf das vorangegangene Kalenderjahr bezieht.

**Frist:** Der Antrag auf Steuerrückerstattung muss bis spätestens 30. September des Folgejahres eingereicht werden, ansonsten erlischt der Anspruch.

Die Rückerstattung der Vorsteuer erfolgt erfahrungsgemäß innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung des Antrags bzw. ab der Beseitigung von

Antragsmängeln. Die Steuer wird zurückerstattet, sofern der Betrag der zurückerstatteten Steuer

- für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, jedoch mehr als drei Monaten mindestens 400 EUR beträgt
- für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr, oder einem Zeitraum von weniger als drei Monaten, wenn es sich um den Rest des Kalenderjahres handelt, mindestens 50 EUR beträgt

Die Erstattung der Vorsteuer kann bis zu 6 Monaten dauern.

#### **Veranlagungsverfahren:**

Deutsche Unternehmen, die in der Slowakei umsatzsteuerlich registriert sind, können Vorsteuern im Rahmen ihrer laufenden USt-Anmeldungen zurückholen. Dies gilt jedoch nur für die Lieferungen, die mit slowakischer Mehrwertsteuer abgerechnet wurden. Für Beschaffungen, die nur für Lieferungen im Rahmen eines Reverse Charge Systems verbraucht wurden, gilt das Rückerstattungsverfahren über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuer (siehe oben).

In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert fachkundigen Rat einzuholen.

## **1.11 Verbrauchssteuern**

Verbrauchssteuern sind Abgaben, die den Ver- und Gebrauch bestimmter Waren belasten. In der Slowakei existieren folgende Arten von Verbrauchssteuern:

- Mineralölsteuer
- Steuer auf Wein
- Spiritus-Steuer
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Steuer auf Elektrizität, Kohle und Erdgas

Der Steuerzahler ist verpflichtet, sich beim Zollamt Bratislava zu einzelnen Steuern registrieren zu lassen (kein Formular vorgeschrieben).

#### **Adresse des Zollamtes Bratislava:**

**Colný úrad Bratislava**

Miletičova 42

824 59 Bratislava 26

Telefon: +421 2 5026 3807-8

Fax: +421 2 5026 3829

E-Mail: [posta.5274@colnasprava.sk](mailto:posta.5274@colnasprava.sk)

#### **Formulare von Steuererklärungen zu einzelnen Steuern:**

<https://www.financnasprava.sk/sk/elektronicke-sluzby/verejne-sluzby/katalog-danovych-a-colnych/katalog-vzorov-tlaciv>

## Grundbegriffe der Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern	spotrebná daň
Zollamt	colný úrad
Mineralölsteuer	daň z minerálneho oleja
Spiritus-Steuer	daň z lihu
Biersteuer	daň z piva
Steuer auf Wein	daň z vína
Tabaksteuer	daň z tabakových výrobkov
Steuer auf Elektrizität, Kohle und Erdgas	daň z elektriny, uhlia a zemného plynu

## 2 Vorübergehende Tätigkeit eines deutschen Unternehmers in der Slowakei

### 2.1 Meldepflicht beim Arbeitsinspektorat

Deutsche Unternehmer, die in die Slowakei ihre Arbeitnehmer zur Dienstleistungserbringung entsenden, müssen sich vor Beginn der Arbeiten beim Nationalen Arbeitsinspektorat in der Slowakei elektronisch oder schriftlich anmelden.

#### Adresse des Nationalen Arbeitsinspektorats:

Národný inšpektorát práce  
Masarykova 10  
SK-040 01 Košice  
Telefon: +421 55 7979 902  
Fax: +421 55 7979 904  
E-Mail: [nip@ip.gov.sk](mailto:nip@ip.gov.sk)  
[www.ip.gov.sk](http://www.ip.gov.sk)

Die elektronische Anmeldung kann über die folgende Adresse auch auf Englisch erfolgen: <http://www.nip.gov.sk/?lang=en>

Das schriftliche Formular ist unter folgenden Adresse auf Englisch abrufbar: <http://www.nip.gov.sk/?lang=en&form>

In der Anmeldung sind folgende Angaben anzuführen:

- Firmenname und Firmensitz
- Identifikations- oder Registrierungsnummer

- voraussichtliche Anzahl der entsandten Arbeitnehmer, ihre Daten
- Beginn, Ende der Entsendung
- Leistungsort, Tätigkeit
- Name des Zustellungsbevollmächtigten

Für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer muss der deutsche Dienstleister weiterhin folgende Unterlagen bereithalten:

- Arbeitsverträge
- Arbeitszeitnachweise
- Lohnabrechnungen
- Formulare A1

### **Wichtiger Hinweis:**

**Das Arbeitsinspektorat kann Übersetzungen der Unterlagen ins Slowakische verlangen, dafür wird eine angemessene Frist bestimmt.**

**Die Vorlage der Dokumente kann auch noch nach der Beendigung der Entsendung verlangt werden.**

**Die Pflicht zur Vorlage der Arbeitsverträge gilt für alle entsandten Arbeitnehmer, auch im Straßenverkehr z. B. für Transportunternehmen.**

## **2.2 Meldepflicht beim Gewerbeamt**

**Gewerberechtlich gilt für deutsche Unternehmen in der Slowakei die volle Dienstleistungsfreiheit, d.h. sie dürfen vorübergehend tätig werden, ohne eine Niederlassung gründen zu müssen.**

### **Hinweis:**

Der Begriff „vorübergehend“ wird in der slowakischen Gewerbeordnung nicht eindeutig definiert. Im Allgemeinen ist man dann nicht mehr vorübergehend in der Slowakei tätig, „sobald man die Absicht zeigt, in der Slowakei dauerhaft tätig zu werden“. Eine allgemein gültige Aussage kann daher nicht gegeben werden. Bei Unklarheiten im Einzelfall holen Sie sich vorher bei uns Rat ein.

Wenn Ihr Unternehmen **zu den regulierten Berufsgruppen** (s. 2.1.1) in der Slowakei gehört, **müssen Sie Ihre Berufsqualifikation** im Rahmen eines Meldeverfahrens beim zuständigen Gewerbeamt **nachweisen**. Ist der Beruf oder die Tätigkeit in der Slowakei **nicht reguliert**, können Sie Ihren Beruf oder die Tätigkeit dort **ohne Registrierung ausüben**.

Für die Anmeldung ist das regionale Gewerbeamt zuständig, wo sich der Ort der Leistung befindet.

Diese insgesamt 49 Gewerbeämter in einzelnen Kreisstädten haben Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen (Kontaktadressen s. Anhang).

Die Anmeldung ist zu belegen mit:

- Deutsche Gewerbeberechtigung, inkl. Übersetzung ins Slowakische.
- Einfache Kopie des Personalausweises des Handwerksmeisters, der für die Tätigkeit in der Slowakei fachlich verantwortlich ist

- Beglaubigte Kopie des Meisterbriefs oder -zeugnisses dieses Handwerksmeisters, inkl. Übersetzung ins Slowakische
- Bestätigung des Gewerbeamtes, dass für die Firma kein Verbot erlassen wurde, die Tätigkeit auszuüben
- Bei in Deutschland nicht regulierten Tätigkeiten nachweisen, dass die Tätigkeit in den letzten 10 Jahren mindestens 1 Jahr ausgeübt wurde (Beglaubigte Kopie des Beleges, inkl. Übersetzung ins Slowakische).
- Haftpflichtversicherung, falls vorgeschrieben.

Meldeformular (auf Slowakisch und Englisch)

<http://www.minv.sk/?cezhranicne-poskytovanie-sluzieb>

→ oznámenie o cezhraničnom poskytovaní služieb

Informationen (auf Englisch):

<http://www.minv.sk/?cross-border-temporary-services-provision-in-the-slovak-republic>

Die Kopie der Anmeldung ist aufzubewahren.

Die Meldepflicht ist spätestens einen Tag vor dem Arbeitsbeginn in der Slowakei zu erbringen. Die Anmeldung ist nicht zeitbefristet und für die ganze Slowakei gültig. Es ist aber ratsam, sich immer beim zuständigen Gewerbeamt bzw. beim Gewerbeamt der ersten Anmeldung im Voraus zu melden, aber ohne es mit obengenannten Dokumenten neu belegen zu müssen. Nur Änderungen der Anmeldung sind innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen und neu zu belegen.

Der Beginn der regulierten Tätigkeit ist erst nach der ordentlichen Anmeldung möglich.

Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit in der Slowakei im selben Umfang wie in Deutschland möglich wird. Nicht immer stimmt aber der Inhalt einer Handwerkstätigkeit in Deutschland und in der Slowakei überein. Besonders im Bau- und Ausbaubereich sind einige Berufe durch andere Vorschriften geregelt. Hier ist besonders das Gefahrenhandwerk, das auch Sicherheitsvorschriften unterliegt oder die Bauleitung oder Bauplanung nach dem Baurecht zu beachten (s. Punkt 3.1). Es ist daher ratsam, sich im Voraus im Detail zu informieren.

## 2.2.1 Regulierte Tätigkeiten im Handwerk

### Die wichtigsten handwerklichen Gewerbearten

#### (Auszug aus Beilage 1 des slowakischen Gewerbegesetzes)

- Schlosserei
- Werkzeugbau
- Metallbearbeitung
- Galvaniseur
- Emaillieren
- Reparaturen von Arbeitsmaschinen
- Diagnostik und Reparaturen von Straßen Kraftfahrzeugen
- Reparaturen von Karoserien
- Steinmetzer
- Schreinerei
- Zimmerei

- Dachdeckerei
- Klempnerei
- Isolierungen
- Wasserinstallationen und Heizungsbau
- Installation und Reparaturen von Kühleinrichtungen
- Bodenleger
- Fliesenleger
  
- Maurerhandwerk

**Zur Beachtung:**

Bei der Anmeldung der komplexen Bautätigkeit, d.h. Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages über die Baulieferung, muss die Fachqualifikation des Handwerksmeisters unter der Bedingung nicht belegt werden, dass der verantwortliche Bauleiter eine Berechtigung (Autorisierung, bzw. Registrierung) der Slowakischen Bauingenieurkammer besitzt. (s. Punkt 3.1.1). **Sonst muss die Fachqualifikation für jedes konkrete durchzuführende Handwerk nachgewiesen werden.**

Die Berechtigung der Bauingenieurkammer bedarf auch die Tätigkeit eines Bauplaners.

- Montage, Rekonstruktionen und Instandhaltung von ausgewählten technischen Anlagen

**Zur Beachtung:**

**Reparaturen, fachliche Untersuchungen und Prüfungen von ausgewählten technischen Anlagen benötigen eine slowakische Lizenz** (s. Punkt 3.1.2)

## 2.3 Anmeldung beim Arbeitsamt

Die entsandten Arbeitnehmer **in allen Tätigkeitsbereichen** sind bei dem für den Ort der Leistung zuständigen Arbeitsamt in der Slowakei anzumelden.

Die Formulare sind in zwei Ausfertigungen für jeden Arbeitnehmer auszufüllen und spätestens am Tag des Arbeitsbeginnes dem Arbeitsamt zur Bestätigung vorzulegen. Es handelt sich um keine Genehmigungspflicht, nur um eine Meldepflicht.

Die Anmeldung und Abmeldung (bei Terminänderung) erfolgt mittels durch den slowakischen Geschäftspartner (Firma oder natürliche Person), zu dem die Arbeitnehmer entsandt werden. Um Schwierigkeiten im Falle einer Kontrolle zu vermeiden ist es zu empfehlen, die Anmeldung direkt beim Arbeitsamt selbst zu beantragen.

Folgende Angaben sind anzuführen:

- Name und Vorname des EU-Arbeitnehmers
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort in Deutschland, Wohnadresse in der Slowakei
- Nummer des Reisepasses oder Personalausweises
- Arbeitsdauer in Tagen oder Monaten
- Tag des Arbeitsbeginnes

- Firma, zu der die Arbeitnehmer entsendet werden inkl. Firmennummer (slowakischer Hauptauftraggeber)
- Adresse der Ausübung der Arbeit

### Formular der Anmeldung:

[http://www.upsvar.sk/sluzby-zamestnanosti/zamestnavanie-cudzincov/zamestnavanie-obcanov-eu-ehp.html?page\\_id=272203](http://www.upsvar.sk/sluzby-zamestnanosti/zamestnavanie-cudzincov/zamestnavanie-obcanov-eu-ehp.html?page_id=272203)

→ Příloha č. 11

### Wörterbuch – Meldevordruck:

Priezvisko občana: Name des Bürgers  
 Meno občana: Vorname des Bürgers  
 Dátum narodenia: Geburtsdatum  
 Číslo cestovného pasu/identifikačnej karty: Pass-/Personalausweis-Nr.  
 Štátna príslušnosť: Staatsangehörigkeit (hier: Nemecko)  
 Muž: Mann  
 Žena: Frau  
 Číslo cestovného dokladu: Nummer der Reisepasses - Personalausweises  
 Adresa trvalého pobytu/pobytu na území SR:  
 Wohnort in Deutschland/Wohnadresse in der Slowakei  
 Najvyššie dokončené vzdelanie: die höchste Ausbildungstufe  
 Základné: Grundschulausbildung  
 Stredné s maturitou: Mittelschulausbildung mit Abitur  
 Stredné bez maturity (výučný list): Mittelschulausbildung (Gesellenbrief)  
 Deň nástupu do zamestnania: streichen  
 Deň začatia vyslania na výkon práce na území SR: Tag des Beginnes der Entsendung  
 Deň skončenia zamestnania: streichen  
 Deň skončenia vyslania na výkon práce na území SR : Tag der Beendigung der Entsendung  
 Predpokladaná doba zamestnania v dňoch/mesiach/: erwartete Dauer der Entsendung in Tagen/Monaten/:  
 V profesii SK ISCO-08: In der Profession SK ISCO-08:  
 Číselný kód SK ISCO-08: Nummer-Kode: SK ISCO-08:  
 b) Pri vyslaní na výkon práce: b) Bei der Entsendung:  
 Fyzická nebo právnická osoba, u ktorej je vykonávaná práce na území SR:  
 Bezeichnung und Adresse des **slowakischen** Auftraggebers  
 IČO: Identifikationsnummer des **slowakischen** Auftraggebers  
 Miesto výkonu práce (obec, ulica, číslo): Adresse der Arbeitsstelle in der Slowakei (Gemeinde, Straße, Nummer)  
 Meno, priezvisko a kontakt na zodpovedného pracovníka informujúcej organizácie: Vorname, Name und Kontakt der Kontaktperson des Auftraggebers  
 Dátum/Pečiatka/Podpis: Datum/Stempel/Unterschrift

### 2.3.1 Haftung bei Unteraufträgen in der Slowakei

Ein (deutscher) Auftragnehmer kann im Rahmen von Unterauftragsketten gem. Art. 12 der Richtlinie 2014/67/EU auch für ausstehende Nettoentgelte, die ein Arbeitnehmer von dessen (slowakischen) Nachauftragnehmer erhebt, haftbar gemacht werden. Somit kann der Arbeitnehmer des Nachunternehmers auch Gehaltsforderungen vom unmittelbaren Auftraggeber einfordern.

## 2.4 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Als **EG-Bürger** benötigen Sie und Ihre deutschen Beschäftigten für das Arbeiten über die Grenze in die Slowakei **keine besonderen Arbeitsgenehmigungen**. Es existiert aber eine Meldepflicht beim zuständigen Arbeitsamt (s. Punkt 2.2 oben).

Für alle in der Slowakei eingesetzten Mitarbeiter sind die **einschlägigen slowakischen Lohn- und Arbeitsbedingungen** einzuhalten. Insbesondere sind die einschlägigen slowakischen tariflichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wenn sie über die deutschen hinausgehen.

Im Falle einer Kontrolle ist vorzulegen:

- deutsche Gewerbeberechtigung (Handwerkskarte, Gewerbeanmeldung, ggf. Handelsregisterauszug)
- Vertrag mit slowakischem Auftraggeber
- Verzeichnis der in der Slowakei eingesetzten Arbeitnehmer mit Nachweis, dass sie in Deutschland zur Kranken- und Sozialversicherung angemeldet sind (Formular A 1) sowie die Europäische Krankenversicherungskarte bzw. auch ein Nachweis, dass sie in der Slowakei beim Arbeitsamt angemeldet wurden.
- Arbeitsverträge
- Arbeitszeitnachweise
- Lohnabrechnungen

Übersetzungen der Unterlagen ins Slowakische (sh. Punkt 2.1)

## 2.5 Versicherungsrechtliche Behandlung der Entsendung von Arbeitnehmern

Für die Entsendung von **Arbeitnehmern** ist eine Entsendebescheinigung „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (A 1) zu beantragen. Diese ist vom Arbeitnehmer stets mitzuführen.

Auch **Selbständige**, die eine vorübergehende Tätigkeit in der Slowakei ausüben, benötigen eine Entsendebescheinigung (A 1).

Den Vordruck A 1 erhalten Sie in Deutschland von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Diese Bescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum bis 24 Monate und nur für das angegebene Ausland gültig.

Weitere Informationen s.:

Auch online erhältlich als Onlineversion (elektronisch ausfüllen) oder Druckversion unter

<http://www.dvka.de>

oder

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html?country=Slowakei](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html?country=Slowakei)

### Krankenversicherung im Ausland

#### Die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC

Die elektronische Gesundheitskarte enthält auf der Rückseite automatisch die europäische Variante. Es gilt das auf der Karte aufgedruckte Gültigkeitsdatum. Die Europäische Krankenversichertenkarte ist direkt beim Arzt oder in der Klinik der Slowakei vorzulegen.

#### Zusatzversicherung sinnvoll

Die neue Karte **ersetzt nicht** die so genannte Auslandsreisekrankenversicherung. So ist vor allem der Krankenrücktransport in die Heimat nicht mitversichert. Deshalb ist der Abschluss einer Zusatzversicherung für in die Slowakei entsandte Mitarbeiter ratsam.

## 2.6 Hinweise und Tipps

### 2.6.1 Unfallversicherung im Ausland

Werden Mitarbeiter zeitlich befristet in die Slowakei entsandt, so besteht in der Regel der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch während des Auslandseinsatzes weiter (max. 12 Monate!).

Dies gilt jedoch nicht, wenn Mitarbeiter einen längeren, zeitlich nicht begrenzten Aufenthalt haben werden oder sie speziell für Auslandstätigkeiten eingestellt werden.

Sie können sich und Ihre Mitarbeiter durch den Abschluss einer Auslandsunfallversicherung absichern. Informationen erhalten Sie z. B. von Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft.

### 2.6.2 Kfz-Versicherung, Haftpflicht

Ein Autounfall im Ausland kann Sie vor unerwarteten Problemen stellen. Es kann sinnvoll sein, einen **Auslandsschutzbrief für Ihre dort eingesetzten Firmenkfz** abzuschließen, der die Rückholung z. B. nach einem Unfall oder bei ei-

nem Fahrzeugschaden sicherstellt. Ihre Versicherung oder Automobilclubs können Sie diesbezüglich beraten. Dort erhalten Sie auch Formulare für den europäischen Unfallbericht.

Auch bei der **Betriebshaftpflicht** sollten Sie auf Nummer sichergehen: Ihre Betriebshaftpflichtversicherung deckt nicht automatisch Schäden im Ausland in gleicher Weise ab wie in Deutschland (eventuell andere Mindesthaftungen). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei Ihrem Versicherer! Wichtig ist auf alle Fälle, dass Sie einen Ansprechpartner (Vertragspartner Ihrer Versicherung) im Ausland haben, falls ein Schadensfall eintritt, und dass Sie die dort gültigen Schadensmeldepflichten erfüllen. Möglicherweise ist auch hier eine zusätzliche Risikoabsicherung notwendig.

### 2.6.3 Verkehrsunfall in der Slowakei

Bei Verkehrsunfällen in der Slowakei ist unbedingt folgendes zu beachten: Die slowakische Straßenverkehrsordnung schreibt vor, dass die Unfallbeteiligten die Stellung ihrer Fahrzeuge nach einer Kollision bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändern dürfen, sobald bei einem der beteiligten Fahrzeuge ein Sachschaden von mindestens 4000,- Euro entstanden ist. Bei Unfällen mit Personenschäden oder bei Sachschäden eines Dritten oder an der Straßen-einrichtung ist unabhängig von der Höhe des Sachschadens immer die Polizei zu rufen. Die Polizei muss auch dann gerufen werden, wenn sich Teilnehmer nicht einigen, wer von ihnen den Verkehrsunfall verursacht hat. Verstöße gegen diese Pflichten ziehen entsprechende Bußgelder nach sich. Ein polizeilicher Unfallbericht würde die Schadensregulierung mit ihrer deutschen Versicherung erleichtern; nach unseren Informationen verzichten einige deutsche Versicherungen darauf im Fall von „Bagatellschäden“. Dafür wurde uns aber kein Grenzbetrag genannt; offenbar wird generell auf eine Einzelfallprüfung abgestellt.

## 3 Wichtige Hinweise für Baubetriebe

### 3.1 Sonderbefugnisse im Bau- und Ausbaubereich

Bei Montagearbeiten eines deutschen Unternehmens in der Slowakei ist es besonders zu beachten, dass die Tätigkeit nicht nur dem Gewerbebereich, sondern u.U. auch weiteren gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (Baugesetz, Sicherheitsvorschriften etc.).

Nach dem Baurecht ist besonders die Funktion eines **Bauplaners und Bauleiters** wichtig, die für fast jedes Bauvorhaben vorgeschrieben sind. Es handelt sich hier um sogenannte ausgewählte Berufe (s. Punkt 3.1.1)

Sicherheitsvorschriften greifen in den Bereich des **Gefahrenhandwerks** ein (Gas-, Elektro- und Hebeeinrichtungen, Druckbehälter), wo gesetzlich bestimmte Tätigkeiten nur eine in der Slowakei zugelassene Person durchführen kann (s. Punkt 3.1.2).

### 3.1.1 Bauleitung

Firmen, die eine komplexe Bautätigkeit als Hauptunternehmer anbieten und keinen in der Slowakei anerkannten Bauleiter haben, müssen ihren Bauleiter bei der Slowakischen Kammer der Bauingenieure im Voraus registrieren lassen.

Kontaktadresse:

**Slovenská komora stavebných inžnierov**

Mýtna 29

P.O.BOX 10

810 05 Bratislava

Telefon: 00421 2 52 495 042

Fax: 00421 2 52 444 093

E-Mail: [sksi@sksi.sk](mailto:sksi@sksi.sk)

[www.sksi.sk](http://www.sksi.sk)

Die Richtlinie dieser Kammer zur Anerkennung der fachlichen Qualifikation und für die Registrierung einer EU-Person (in englischer Sprache)

[http://www.sksi.sk/buxus/generate\\_page.php?page\\_id=439](http://www.sksi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=439)

anklicken: Basic Information

Der Antrag auf Gastregistrierung im Verzeichnis ist zu belegen mit:

- Kopie des Personalausweises
- Qualifikationsnachweis (Hochschuldiplom im Baubereich)
- Beleg über die Anerkennung der Fachqualifikation in der Slowakei
- Beleg über Vertragsverhältnis zum Bauprojekt, der in der Slowakei realisiert wird
- Bescheinigung über die Fachpraxis
- Verzeichnis realisierter Bauprojekte in 5 Jahren
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Beleg über die Haftpflichtversicherung
- Beleg über Bezahlung der Verwaltungsgebühr
- Antrag (oder Vollmacht zur Antragstellung)

Alle Dokumente in Original oder amtlich beglaubigte Kopie inkl. Übersetzung ins Slowakisch.

Die Frist für die Eintragung im Verzeichnis beträgt 30 Tage, die Gültigkeit der Eintragung 3 Monate, bzw. für die Dauer eines vertraglich belegten Projektes. Die Verlängerung aufgrund eines zusätzlichen Antrages ist möglich.

### 3.1.2 Arbeiten im gefahrgeneigten Handwerk

Im Bereich des gefahrgeneigten Handwerks (ausgewählte technische Anlagen: Gas-, Elektro- und Hebeanlagen, Druckbehälter) muss unterschieden werden, welche konkreten Tätigkeiten durchzuführen sind.

Das Gewerbe „Montage, Rekonstruktion und Instandhaltung von ausgewählten technischen Anlagen“ kann in der Slowakei aufgrund einer deutschen Gewerbeberechtigung durchgeführt werden. Die Anmeldung beim Gewerbeamt ist dabei notwendig (s. Punkt 2.1.)

Das Gewerbe „Reparaturen, Fachuntersuchungen und Fachüberprüfungen von ausgewählten technischen Anlagen“ darf nur eine in der Slowakei zugelassene Person durchführen.

Die Zulassung für natürliche Personen (s.g. Bescheinigung) kann nur nach der Ablegung einer Prüfung erteilt werden, eine Fachausbildung und Praxis ist vorgeschrieben.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung für Firmen (s.g. Berechtigung) ist nicht nur die Vorlage eines Nachweises, dass diese Firma eine Person mit der oben genannten Bescheinigung beschäftigt, sondern auch die Überprüfung von technischen, technologischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tätigkeit.

In der Slowakei sind fünf Subjekte berechtigt, die Zulassung für das gefahrgeneigte Handwerk zu erteilen.

**Technická inšpekcia, a.s.**

Trnavská cesta 56  
821 01 Bratislava  
Telefon : +421 2 49208 130  
E-Mail : [tisr@tisr.sk](mailto:tisr@tisr.sk)  
[www.tisr.sk](http://www.tisr.sk)

**TÜV SÜD Slovakia s.r.o.**

Jašíkova 6  
821 03 Bratislava  
Telefon +421 2 48291 286  
Fax +421 2 48291 266  
E-Mail: [tuv-slovakia@tuv-slovakia.sk](mailto:tuv-slovakia@tuv-slovakia.sk)  
[www.tuv-sud.sk](http://www.tuv-sud.sk)

**E.I.C. Engineering inspection company s.r.o.**

Volgogradská 8921/13  
080 01 Prešov  
Tel: +421 51 7485081  
Fax +421 51 7485080  
E-Mail: [eic@eic.eu.sk](mailto:eic@eic.eu.sk)  
[www.eic.eu.sk](http://www.eic.eu.sk)

**Technický skúšobný ústav Piešťany, š.p.**

Krajinská cesta 2929/9  
921 01 Piešťany  
Tel: +421 33 7957 111  
Fax +421 33 7723 716

E-Mail: [vhp@tsu.sk](mailto:vhp@tsu.sk)  
[www.tsu.sk](http://www.tsu.sk)

**Strojársky skúšobný ústav**

- organizačná zložka na Slovensku  
Štúrova 71A  
949 12 Nitra  
Tel: +421 376 588 181  
Fax: +421 376 588 139  
E-Mail: [szu@szutest.cz](mailto:szu@szutest.cz)  
[www.szutest.cz](http://www.szutest.cz)

### 3.2 Normen für Baustoffe

Mit dem Beitrittsvertrag hat sich die Slowakei verpflichtet, die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes zu gewähren, darunter den so genannten „freien Warenverkehr“. „Freien Warenverkehr“ beinhaltet im Wesentlichen den Wegfall der Grenzkontrollen, die Harmonisierung der Steuern und die hier relevanten „Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von Normen und Vorschriften“.

Seit dem 01.05.2004 gilt bei der CE-Kennzeichnung voll das Europarecht. Bei in die Slowakische Republik eingeführten Erzeugnissen für die eine harmonisierte EG-Norm besteht und die ein CE-Kennzeichen tragen, gelten dann keinerlei nationale Einschränkungen für deren Verwendung mehr.

Für die Bauprodukte, bei denen die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, gilt dabei die Richtlinie 89/106/EWG. Die LGA Nürnberg unterhält dazu mit der TSUS (Technický a skúšobný ústav stavebný -The Technical and Testing Building Institute) in Bratislava eine gegenseitige „Anerkennungsvereinbarung“, in der eine Vielzahl von Erzeugnissen enthalten ist, die bereits von der LGA geprüft worden sind und deren Prüfung auch in der Slowakei anerkannt ist.

In jedem Fall ist es ratsam, vor dem Export in die Slowakei die LGA zu kontaktieren. Sie liefert weitergehende Informationen und bietet auch Vorträge sowie Schulungen zu diesem Thema an.

Kontaktadresse LGA Nürnberg

**LGA – Hauptstelle Nürnberg**

Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Telefon: 0911 817 710  
Fax: 0911 655 42 35  
E-Mail: [lga@lga.de](mailto:lga@lga.de)  
[www.lga.de](http://www.lga.de)

### 3.3 Besonderheiten des slowakischen Baurechts

#### Raumplanung

Die Raumplanung regelt die Raumorganisation, die Raumflächennutzung, reguliert den Bau unter Beachtung des Schutzes der Natur- und Kulturwerte. Sie ist dokumentiert im Gebietsplan (vergleichbar mit unserem Flächennutzungsplan).

Über die Bebauung des konkreten Grundstücks wird im Gebietsverfahren der Gemeinden entschieden.

Ein Bauantrag muss zunächst die Gebietsgenehmigung erhalten, üblicherweise ist dazu eine Baudokumentation (z. B. schon mit Brandschutzgutachten) erforderlich. Dann ist die eigentliche Baugenehmigung zu beantragen. Das Verfahren ist sehr komplex (es ist die Zustimmung verschiedener Stellen einzuholen) und kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, wenn Unklarheiten bestehen, die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder der Antragsteller sich nicht aktiv um einen straffen Ablauf kümmert.

#### Durchführung einer Baustelle:

Für das Betreiben einer slowakischen Baustelle ist schon beim Bauantrag ein Bauleiter zu benennen. Dieser ist dann für die Einhaltung der Bestimmungen des slowakischen Baurechts verantwortlich, haftet also für alle Risiken und Probleme.

Die Bauleitung kann nur von einer Person durchgeführt werden, die eine gültige Autorisierung der „Slowakischen Kammer der Bauingenieure“ besitzt.

Das Verzeichnis der autorisierten Personen ist auf den Internet-Seiten der „Slowakischen Kammer der Bauingenieure“ veröffentlicht (auch in englischer Sprache):

[http://www.sksi.sk/buxus/generate\\_page.php?page\\_id=438](http://www.sksi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=438)

Bei einer vorübergehenden Tätigkeit deutscher Firmen in der Slowakei ist es möglich, eigenen Bauleiter für das konkrete Bauprojekt dort registrieren zu lassen (s. Punkt 3.1.1).

#### Bauabnahme

Das Abnahmeverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Bauherrn eröffnet. Im Verfahren ist zu prüfen:

- Übereinstimmung des Bauwerkes mit der Dokumentation
- Einhaltung der Bebauungsbedingungen
- ob das öffentliche Interesse nicht bedroht ist (Lebens- und Sicherheitsschutz von Personen, der Umwelt, der Arbeitssicherheit und Sicherheit der technischen Einrichtungen), etc.

Die Bauabnahme ist von großer Bedeutung und wird üblicherweise von den zuständigen Stellen sehr genau durchgeführt. Sie entscheidet darüber, ob das Gebäude (nach einer 14-tägigen Frist) genutzt werden darf. Hinweis: Wird das Bau-

werk als eine Betriebsstätte benutzt, stellt die Abnahmebescheinigung gleichzeitig die Bescheinigung darüber dar, dass die Betriebsstätte betriebsfähig ist.

Das Bauwerk kann nur zu dem in der Abnahmegenehmigung angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bauamtes.

### 3.4 Berechtigung für Planungs- und Ingenieurtätigkeit

Einige Berufe, die nach dem Baurecht öffentliche Interessen in diesem Fachbereich beeinflussen können, unterliegen der sg. Autorisierung der Slowakischen Bauingenieurekammer. Bei einer vorübergehenden Tätigkeit eines deutschen Bauunternehmens ist die Eintragung dieser Personen in das Verzeichnis der autorisierten Personen notwendig. Zu den ausgewählten Berufen gehören die Bauplanung und Bauleitung, sowie auch um einige geodätischen und kartographischen Tätigkeiten (s. 3.1.1)

## 4 Zahlungsverkehr mit der Slowakei

Grenzüberschreitende Zahlungsüberweisungen zwischen EU-Ländern, die den Euro als Währung eingeführt haben, dürfen laut EU-Regelung nicht mehr kosten als eine Inlandsüberweisung, wenn:

- Überweiser und Empfänger ihren Sitz in einem EU-Land haben
- die Überweisung in der Währung Euro erfolgt
- der Überweisungsbetrag unter EUR 50.000,- ist
- die Bankdaten von Zahler und Empfänger der Zahlung durch IBAN und BIC angegeben sind (IBAN = International Bank Account Number, B.I.C. = Bank Identifier Code, auch S.W.I.F.T.-Code).

Damit das deutsche Unternehmen die Kostenvorteile dieser Regelung nutzen kann, ist es daher notwendig, dass auf Rechnungen diese Codes angegeben sind und der slowakische Partner darum gebeten wird, diese Daten bei der Überweisung zu verwenden, etwa in folgender Form:

<p><b>Bitte beauftragen Sie zur Abwicklung:</b> <b>XYZ Bank Musterstadt</b> <b>BLZ 123 456 78</b> <b>BIC: KSBHDE77</b> <b>Kontonummer 123456789</b> <b>IBAN: DE07 1234 0070 123456789</b></p>
---

Im Überweisungsformular müssen natürlich auch IBAN und BIC des slowakischen Partners eingetragen werden.

#### Tipps:

- Klären Sie zur Sicherheit Ihre Überweiskonditionen mit Ihrer Hausbank ab (Gebühren, Mindest-, Höchstgebühr)!

- Vereinbaren Sie für grenzüberschreitende Zahlungen auf Ihr deutsches Konto ggf. die Zahlungsweise in Euro (Voraussetzung für Ihren Überweisungsvorteil) schon im Liefervertrag!

## 5 Vertragsgestaltung im Geschäft mit der Slowakei

Für den deutschen Vertragspartner ist es normalerweise am einfachsten, wenn im Kauf- oder Dienstleistungsvertrag mit einem slowakischen Partner deutsches Recht und ein deutscher Gerichtsstand vereinbart wird. Er kann auf vertrautes Recht und auf seine bekannten Anwälte zurückgreifen und hat das Gericht, bei dem eventuelle Streitigkeiten verhandelt werden, in seiner Nähe.

Wenn in einem Kaufvertrag keine Aussage über das zugrunde liegende Recht gemacht wird, gilt häufig das Recht des Verkäufers. Aber: solche wichtigen Dinge gehören immer klar und ausdrücklich geregelt!

Natürlich kann es auch sein, dass der slowakische Partner auf „seinem“ Recht besteht. Das sollte kein Grund sein, an dem das Geschäft scheitert: das slowakische Vertragsrecht weicht in den wesentlichen Punkten nicht entscheidend vom deutschen Kaufrecht ab. Wenn Sie regelmäßig Geschäfte in der Slowakei machen, ist es ohnehin sinnvoll, einen Anwalt an seiner Seite zu haben, der im slowakischen Recht firm ist.

Es kann sogar von Vorteil sein, Verträge im Recht des ausländischen Partners zu schließen, wenn nämlich noch anderes slowakische Recht mit im Spiel ist. So macht es z. B. wenig Sinn, vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht mit einem slowakischen Partner über Fragen der Vertragserfüllung zu streiten, wenn diese an Hand der Bestimmungen des slowakischen Vergabe- oder Baurechts beurteilt werden müssen.

**UN-Kaufrecht:** sowohl das deutsche als auch das slowakische Vertragsrecht sind dem UN-Kaufrecht unterworfen. Es gilt in Verträgen zwischen einem deutschen und einem slowakischen Partner, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Vorteil des UN-Kaufrechts liegt darin, dass es sowohl für den Deutschen als auch für den Slowaken „sein“ Recht ist und keiner durch „fremdes“ Recht benachteiligt ist. Ein weiterer Vorteil: Verträge, die auf das UN-Kaufrecht abgestimmt sind, können auch für Geschäfte mit Partnern in anderen Ländern verwendet werden.

Zum gewohnten deutschen Vertragsrecht gibt es allerdings einige Unterschiede, über die man sich im Klaren sein muss. Z. B. kann ein Verzug des Verkäufers, etwa ein Überschreiten der Lieferfrist, unter Umständen eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen mit der Folge, dass der Käufer nicht erst eine Nachfrist setzt, sondern gleich vom Vertrag zurücktreten kann.

**Tipp: Machen Sie Verträge immer schriftlich!**

**Klären Sie vor Vertragsabschluss unklare Fragen mit Ihrem Rechtsanwalt (ggf. sind auch Kenntnisse des slowakischen Rechts notwendig)!**

**Informieren Sie sich grundsätzlich, was im Nachbarland gilt bzw. anders ist als in Deutschland, und nutzen Sie dazu die einschlägigen Veranstaltungen Ihrer Handwerkskammer oder der Bayern Handwerk International.**

## Hinweis

Bei dieser Informationsbroschüre handelt es sich um eine Zusammenstellung der wichtigsten Themen, mit denen Sie bei Liefern und Leisten in die Slowakei konfrontiert werden. Bitte verwenden Sie immer die aktuelle Fassung: Sie finden Sie und andere aktuelle Informationen in unserem Internetauftritt (unter [www.hwkno.de](http://www.hwkno.de) > Beratung > International > Zum Thema: Leitfäden und Merkblätter).

Falls Sie weitere Fragen oder Wünsche haben oder falls Sie uns Anregungen, Ergänzungen oder Verbesserungsvorschläge machen wollen, freuen wir uns auf den Kontakt mit Ihnen:

### **Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz**

Ansprechpartner:

Katharina Wierer  
Ingrid Schneider

Ditthornstraße 10  
93055 Regensburg  
Telefon: 0941 7965-217/-218  
Telefax: 0941 7965-169  
E-Mail:  
[katharina.wierer@hwkno.de](mailto:katharina.wierer@hwkno.de)  
[ingrid.schneider@hwkno.de](mailto:ingrid.schneider@hwkno.de)  
Internet: [www.hwkno.de](http://www.hwkno.de)

### **Bayern Handwerk International GmbH**

Ansprechpartner:

Günter Wagner

Sulzbacher Straße 11-15  
90489 Nürnberg  
Telefon: 0911 586856-13  
E-Mail:  
[g.wagner@bh-international.de](mailto:g.wagner@bh-international.de)  
Internet: [www.bh-international.de](http://www.bh-international.de)

## 6 Anhang

### Musterrechnung

**MARKUS MUSTERMANN GMBH**  
**Spezialfenster · Ditthornstr. 10 · D-93055 Regensburg**  
**Ust.-Id-Nr.: DE 123456789 Steuer-Nr 9244/123/12345**

Regensburg, den 20.7.2017

Stavba Alfa s.r.o.  
 Trnavská 5  
 SK - 851 00 Bratislava  
 USt.-Id-Nr.: SK12345678

Rechnung Nr. 0059  
 Lieferung vom 2.7.2017  
 Palette, CPT Bratislava, durch Spedition EuroTrans Union  
 Netto 1500 kg, Brutto 1525 kg

Anzahl	Warenbezeichnung		Waren-Nr.	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
10 St.	Holzfenster	200 X 100	44181000	1.500,-	15.000,-
5 St.	Holzfenster	200 X 80	44181000	1.350,-	6.750,-
<b>Summe</b>					<b>21.750,-</b>

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6 a UstG.  
 Intrakomunitárne plnenie bez dane podľa § 6a UStG.  
 (Nadobudnutie tovaru z iného členského štátu)

#### MARKUS MUSTERMANN GMBH

M. Mustermann

<b>Bitte beauftragen Sie zur Abwicklung:</b> <b>XYZ Bank Regensburg</b> <b>BLZ 780 300 70</b> <b>S.W.I.F.T.: KSBHDE77</b> <b>Kontonummer 500037573</b> <b>IBAN DE07 7803 0070 050037573</b>
--

## Adressen und wichtige Kontakte

### Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz

Ansprechpartner:

Katharina Wierer  
Ingrid Schneider

Ditthornstraße 10  
93055 Regensburg  
Telefon: 0941 7965-217/-218  
Fax: 0941 7965-169  
E-Mail:  
[katharina.wierer@hwkno.de](mailto:katharina.wierer@hwkno.de)  
[ingrid.schneider@hwkno.de](mailto:ingrid.schneider@hwkno.de)  
Internet: [www.hwkno.de](http://www.hwkno.de)

### Einheitliche Ansprechpartner (Jednotné kontaktné miesta):

**49 Gewerbeabteilungen einzelner Landkreisämter**, davon:

Okresný úrad **Bratislava**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Tomášikova 46  
832 05 Bratislava  
Telefon: +421 9610 46227  
E-Mail: [ozpo@ba.vs.sk](mailto:ozpo@ba.vs.sk)

Okresný úrad **Trnava**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Kollárova 8  
917 02 Trnava  
Telefon: +421 908 808 600  
E-Mail: [ozpo@tt.vs.sk](mailto:ozpo@tt.vs.sk)

Okresný úrad **Trenčín**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Hviezdoslavova 3  
911 01 Trenčín  
Telefon: +421 32 7411 420  
E-Mail: [ozpo@tn.vs.sk](mailto:ozpo@tn.vs.sk)

Okresný úrad **Nitra**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Štefánikova trieda 69  
949 01 Nitra  
Telefon: +421 65 49 284  
E-Mail: [ozpo@nr.vs.sk](mailto:ozpo@nr.vs.sk)

Okresný úrad **Žilina**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Vysokoškolákov 8556/33B  
010 08 Žilina  
Telefon: +421 41 7335740  
E-Mail: [ozpo@za.vs.sk](mailto:ozpo@za.vs.sk)

Okresný úrad **Banská Bystrica**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Nám. Ľ. Štúra 1  
974 05 Banská Bystrica  
Telefon: +421 48 4306 212  
E-Mail: [ozpo@bb.vs.sk](mailto:ozpo@bb.vs.sk)

Okresný úrad **Prešov**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Námestie mieru 3  
080 01 Prešov  
Telefon: +421 51 7082 430  
E-Mail: [ozpo@po.vs.sk](mailto:ozpo@po.vs.sk)

Okresný úrad **Košice**  
odbor živnostenského podnikania (JKM)  
Komenského 52  
041 26 Košice  
Telefon: +421 55 6001 160  
E-Mail: [ozpo@ke.vs.sk](mailto:ozpo@ke.vs.sk)

Weitere Einheitliche Ansprechpartner in einzelnen Landkreisen:

<http://www.minv.sk/?kontakty-na-jkm-v-sr>

**Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer  
Slovensko-nemecká obchodná a priemyselná komora**

Suché mýto 1  
811 03 Bratislava  
Telefon: +421 2 2085 0620  
Fax: +421 2 2085 0632  
E-Mail: [info@dsihk.sk](mailto:info@dsihk.sk)  
[www.dsihk.sk](http://www.dsihk.sk)

**Slowakische Handels- und Industriekammer  
Slovenská obchodná a priemyselná komora**

Gorkého 9  
816 03 Bratislava  
Telefon: +421 2 5443 3291  
Fax: +420 2 5413 1159  
E-Mail: [sopkurad@sopk.sk](mailto:sopkurad@sopk.sk)  
[www.sopk.sk](http://www.sopk.sk)

**Regionale Büros der Slowakischen Handels- und Industriekammer:**

*Regionales Büro in **Bratislava***

Bratislavská regionálna komora SOPK  
Jašíková 6  
826 73 Bratislava  
Telefon: +421 2 4829 1257  
Fax: +421 2 4829 1260  
E-Mail: [sopkrkbl@sopk.sk](mailto:sopkrkbl@sopk.sk)  
<http://ba.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Banská Bystrica***

Banskobystrická regionálna komora SOPK  
Nám. Š. Moysesu 4  
974 01 Banská Bystrica  
Telefon/Fax: +421 48 4125 634  
E-Mail: [sopkrkbb@sopk.sk](mailto:sopkrkbb@sopk.sk)  
<http://bb.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Košice***

Košická regionálna komora SOPK  
Bačíkova 5  
040 01 Košice  
Telefon: +421 55 6220 633  
Fax: +421 55 6998 094  
E-Mail: [sopkrkke@sopk.sk](mailto:sopkrkke@sopk.sk)  
<http://ke.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Nitra***

Nitrianska regionálna komora SOPK  
Akademická 4  
949 01 Nitra  
Telefon: +421 37 6535 466  
Fax: +421 37 7336 739  
E-Mail: [sopkrknr@sopk.sk](mailto:sopkrknr@sopk.sk)  
<http://nr.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Prešov***

Prešovská regionálna komora SOPK  
Vajanského 10  
P.O.BOX 246  
080 01 Prešov  
Telefon: +421 51 7732 818  
Fax: +421 51 7732 413  
E-Mail: [sopkrkpo@sopk.sk](mailto:sopkrkpo@sopk.sk)  
<http://po.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Trenčín***

Trenčianska regionálna komora SOPK  
Jilemnického 2  
911 01 Trenčín  
Telefon: +421 32 6523 834  
Fax: +421 32 6521 023  
E-Mail: [sopkrktn@sopk.sk](mailto:sopkrktn@sopk.sk)  
<http://tn.sopk.sk>

*Regionales Büro in **Trnava***

Trnavská regionálna komora SOPK  
Trhová 2  
917 01 Trnava  
Telefon: +421 33 5512 588  
Fax: +421 33 5512 603  
E-Mail: [sopkrktt@sopk.sk](mailto:sopkrktt@sopk.sk)  
<http://tt.sopk.sk>

*Regionales Büro in Žilina*  
Žilinská regionálna komora SOPK  
Háľkova 31  
010 01 Žilina  
Telefon: +421 41 7235 655  
Fax: +421 41 7235 653  
E-Mail: [sekrza@za.scci.sk](mailto:sekrza@za.scci.sk)  
<http://za.sopk.sk>

**TÜV SÜD Slovakia s.r.o.**  
**TÜV SÜD Group**  
*Zentrale und Regionalbüro*

Jašíkova 6  
821 03 Bratislava  
Telefon: +421 2 48291 200  
Fax: +421 2 48291 266  
E-Mail: [info@tuv-sud.sk](mailto:info@tuv-sud.sk)  
[www.tuv-sud.sk](http://www.tuv-sud.sk)

**TÜV SÜD Slovakia s.r.o.**  
*Regionalbüro Banská Bystrica*

Lazovná 69  
974 01 Banská Bystrica  
Telefon: +421 48 4143 437  
Fax: +421 48 4152 293

E-Mail: [info@tuv-sud.sk](mailto:info@tuv-sud.sk)  
[www.tuv-sud.sk](http://www.tuv-sud.sk)

**TÜV SÜD Slovakia s.r.o.**  
*Regionalbüro Košice*

Hraničná 2  
040 17 Košice  
Telefon/Fax: +421 55 6255 258  
E-Mail: [info@tuv-sud.sk](mailto:info@tuv-sud.sk)  
[www.tuv-sud.sk](http://www.tuv-sud.sk)

**TÜV SÜD Slovakia s.r.o.**  
*Regionalbüro Nitra*

Coboriho 2  
949 01 Nitra  
Telefon: +421 37 6422 170  
Fax: +421 37 6316 959  
E-Mail: [info@tuv-sud.sk](mailto:info@tuv-sud.sk)  
[www.tuv-sud.sk](http://www.tuv-sud.sk)

**Steueramt Bratislava 1**  
**Daňový úrad Bratislava 1**

Radlinského 37  
P.O.BOX 89  
817 89 Bratislava  
Telefon: +421 2 5737 8111  
Fax: +421 2 5737 8770  
E-Mail: [duvds.kontakt@financnasprava.sk](mailto:duvds.kontakt@financnasprava.sk)

**Slowakische Steuerberaterkammer**  
**Slovenská komora daňových poradcov**

Námestie SNP 7  
P.O.BOX 54  
974 01 Banská Bystrica  
Telefon: +421 48 412 4393  
Fax: +421 48 412 5899  
E-Mail: [bystrica.skdp@skdp.sk](mailto:bystrica.skdp@skdp.sk)  
[www.skdp.sk](http://www.skdp.sk)

**SARIO**  
**Agentur für Investitions- und Handelsentwicklung**  
**Slovenská agentúra pre rozvoj investícií a obchodu**

Trnavská cesta 100  
821 01 Bratislava  
Telefon: +421 2 58 260 100, -101  
Fax: +421 2 58 260 109  
E-Mail: [sario@sario.sk](mailto:sario@sario.sk)  
[www.sario.sk](http://www.sario.sk)

**Slowakische Anwaltskammer**  
**Slovenská advokátska komora**

Kolárska 4  
813 42 Bratislava  
Telefon: +421 2 204 227 42  
Fax: +421 2 529 615 54  
E-Mail: [office@sak.sk](mailto:office@sak.sk)  
[www.sak.sk](http://www.sak.sk)

**Generalkonsulat der Slowakischen Republik in München  
Generálny konzulát Slovenskej republiky v Mníchove**

Vollmannstr. 25d  
D-81925 München  
Telefon: 089 92334 900-7  
Fax: 089 92334 954  
E-Mail: [cq.munich@mzv.sk](mailto:cq.munich@mzv.sk)  
[www.mzv.sk/gkmnichov](http://www.mzv.sk/gkmnichov)

**Bundeszentralamt für Steuern**

Dienstsitz Saarlouis  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2  
D-66740 Saarlouis  
Telefon: 0228 406 0, +49 228 406 1222  
Fax: 0228 406 3801  
E-Mail: [poststelle-saarlouis@bzst.bund.de](mailto:poststelle-saarlouis@bzst.bund.de)  
[www.bzst.de](http://www.bzst.de)